

Stellungnahme

Basel, 15. Mai 2015 oa

2. Etappe Revision Raumplanungsgesetz

Die Handelskammer lehnt die zweite Revisio­nsetappe ab. Sie ist verfrüht und schiesst über das Ziel hinaus.

Zu den Grundzügen der Vorlage

Angesichts der zahlreichen Anpassungen und der Entwicklung der Raumplanung in der Schweiz über die letzten Jahre erscheint eine Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG II) sinnvoll.

Allerdings entschied sich der Bund für einen äusserst ambitionierten Zeitplan, diese umzusetzen. In der Vorlage sind keine dringlichen Bestimmungen auszumachen und damit lässt sich dieser zeitliche Zwang nicht nachvollziehen.

Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls, dass die Kantone mitten im Umsetzungsprozess der ersten Revisio­nsetappe stehen. Da beide Etappen direkte Auswirkungen auf die Richtpläne haben, ist es nicht opportun, beide zeitnah in Angriff zu nehmen. Abgesehen von der administrativen Belastung wird der Zweck des Richtplans als langfristiges Planungsinstrument verwässert. Dies spricht für eine Aufschiebung, um die Zeitspanne zwischen den Richtplanrevisionen zu optimieren.

Des Weiteren stellen wir fest, dass vermehrt Inhalte im RPG aufgenommen werden sollen, die nicht Gegenstand der Raumplanungspolitik sein sollten (z.B. günstiger Wohnraum). Das RPG sollte nicht dazu eingesetzt werden, Sozial- oder Agrarpolitik zu betreiben.

Das RPG II ist grundsätzlich zu überarbeiten und nach Abschluss der ersten Etappe ab 2019 wieder in Vernehmlassung zu schicken.

Bemerkungen zu einzelnen Inhalten

Art. 1 (Ziele)

In Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe (f) eingeführt, welcher Inhalte aus der Revision des Ausländergesetzes aufnimmt. Namentlich geht es um die Integration sowie die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Handelskammer ist es schleierhaft, welchen Sinn eine derartige Bestimmung in den Zielsetzungen eines Raumplanungsgesetzes hat.

Art. 1 Abs. 2 Bst. f ist ersatzlos zu streichen.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Bei der Analyse der Umnutzung von Landwirtschaftsflächen zwischen 1985 und 2009 wird klar, dass die Industrie einen äusserst kleinen Anteil daran hat (5.2 Prozent). Sie ist somit nicht primär für den Rückgang von Landwirtschaftsflächen verantwortlich. Durch die bereits erfolgte Revision RPG I und nun mit den geplanten Bestimmungen des RPG II wird diese aber stark tangiert. Einer weiteren Verschärfung der Schutzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen steht die Handelskammer kritisch gegenüber.

Handelskammer beider Basel

Aeschenvorstadt 67

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch

Die Verschärfung der Schutzbestimmungen für FFF wird abgelehnt. Folgende Anpassungen schlagen wir vor:

- Art. 8c Abs. 1 Bst. a: genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen, und zeigt ~~insbesondere die~~ Massnahmen auf, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen sichergestellt ~~werden kann~~ wird;
- Art. 13b Abs. 1: Fruchtfolgeflächen sind in ihrem Mindestumfang gemäss Art. 13d Bestand grundsätzlich geschützt.
- Art. 13c Abs. 1: Werden Fruchtfolgeflächen eingezont oder für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss derjenige Teil der die entsprechende Fläche kompensiert werden, welcher den Mindestumfang reduziert.

Bauen ausserhalb von Bauzonen

Das Bauen ausserhalb der Bauzone kann nicht sinnvoll und praxisnah auf nationaler Ebene geregelt werden. Auf kantonaler Ebene sind differenziertere Regelungen möglich, da diese auf die regionalen Besonderheiten eingehen können.

Ein grober Rahmen kann auf Bundesebene gesteckt werden. Dies wird mit Art. 23c Abs. 2 Bst. e auch versucht. Mit dem Begriff „enger sachlicher Bezug“ bleibt man aber wenig konkret und bietet Interpretationsspielraum. Zudem bleibt offen, wie die Situation gehandhabt werden soll, wenn der „Nebenerwerb“ zum Haupterwerb oder die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist auf Kantons- und nicht auf Bundesebene zu regeln.

Koordination Raum- und Infrastrukturentwicklung

Die Erhebung von Sachplänen und Konzepten von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe stellt eine Chance dar. Die erhöhte Gewichtung könnte für viele Sachpläne, welche in den letzten Jahren ins Stocken gerieten (z.B. im Verkehrsbereich), wieder vorwärts bringen. Die Handelskammer sieht aber Schwierigkeiten bei der Beurteilung der regionalen Gegebenheiten. Mit dem heutigen Sachplan hat der Bund bereits die Möglichkeit, behördenverbindlich entsprechende Sicherungen von Räumen vorzunehmen. Er muss diese dann aber auch über die Genehmigung der kantonalen Richtpläne durchsetzen. Damit hat er die für die Regulierung und Wahrung seiner Interessen notwendigen Instrumente bereits in der Hand.

Eine Kompetenzerweiterung für den Bund bei Sachplänen lehnt die Handelskammer ab.

Zusammenarbeit in funktionalen Räumen

Mit der Zusammenarbeit in funktionalen Räumen soll die geordnete räumliche Entwicklung gefördert werden. Die Kantone sind hierbei angehalten, solche Räume zu bezeichnen und innert Fünfjahresfrist planerisch umzusetzen. Das erscheint im Grundsatz sinnvoll, die Handelskammer hinterfragt allerdings den Mehrwert dieser gesetzlichen Regelungen und den Sinn, dies als Vorschrift in den Richtplan aufzunehmen. Bereits heute existieren formell wie informell eine Vielzahl an Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Regional-/Agglomerationskonferenzen über Agglomerationsprogramme bis hin zu Raumkonzepten.

Insbesondere der international-grenzüberschreitende Aspekt stellt eine unnötige Verkomplizierung dar und wird in Frage gestellt. Die Handelskammer erachtet es als sinnvoller, die Zusammenarbeit vielmehr als unverbindlichen Teil in die Planungen aufzunehmen. Ausserdem darf innerhalb der Schweiz die Zusammenarbeit über Gebiete und Körperschaften hinweg die Subsidiarität nicht verletzen.

Die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ist dann sinnvoll, wenn daraus ein Nutzen entsteht. Werden die Prozesse zu komplex und wird das Subsidiaritätsprinzip verletzt, ist das hinderlich für die Entwicklung und dies lehnt die Handelskammer ab.

Beantwortung des Fragebogens

1. Kulturlandschutz

1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgefleichen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

Nein.

1.2 Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Ja, aber nicht immer, sondern nur wenn der Mindestumfang unterschritten wird.

1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist?

Ja.

Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?

Nein.

1.4 Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgefleichen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

Variantevorschlag zu Artikel 13d Absatz 2

2. Bauen ausserhalb der Bauzone

2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

Ja.

2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen?

Keine Stellungnahme.

Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Siehe Bemerkungen in der Stellungnahme unter „Bauen ausserhalb der Bauzone“.

2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Ja.

3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

JA.

3.2 Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?

Nein.

Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Durchsetzen über die bestehenden Instrumente der Sachplanung und der Genehmigung des kantonalen Richtplans.

3.3 Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

Ja.

4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} sowie Art. 38b)?

Bezeichnung funktionaler Räume: Ja.

Ergreifung von Massnahmen: Nein.

Ersatzvornahme durch den Bund: Nein.

4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?

Ja.

4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend?

Ja.

Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?

Ja.